



FREIWILLIGE VEREINBARUNG

„NATURSCHUTZ UND KANUSPORT UND -TOURISMUS IN NATURA 2000-GEBIETEN IM NATURPARK *STERNBERGER SEENLAND* UND WESTLICHEN TEIL DES NATURPARKS *NOSSENTINER/SCHWINZER HEIDE*

1. Präambel

Mit dieser freiwilligen Vereinbarung setzen die Anbieter kanutouristischer Leistungen (Kanuvermieter), der Landestourismusverband M-V, der Naturschutzbund Deutschland e.V., Regionalverband Parchim, die Naturparke *Sternberger Seenland* und *Nossentiner/Schwinzer Heide* und die zuständigen Umweltverwaltungen den partnerschaftlichen Weg im Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern fort. Wir sind überzeugt, dass nur eine offene und partnerschaftliche Zusammenarbeit Transparenz und damit Vertrauen schafft und dadurch ein Gewinn für den Naturschutz, den naturschonenden Tourismus und den Kanusport erreicht wird. Gleichzeitig erzielen die regionalen Kanuvermieter ein Qualitätsniveau, welches sich von den auswärtigen Kanuvermietern positiv abhebt.

2. Ziel der Vereinbarung

Warnow, Mildenitz, Göwe, Bresenitz, Teppnitzbach und Radebach sowie die von diesen Gewässern durchflossenen Seen sind zu großen Teilen an die Europäische Kommission als FFH-Gebiete gemeldet. Darüber hinaus sind Teilbereiche der Warnow und der Mildenitz zu Europäischen Vogelschutzgebieten erklärt worden. Diese Gebiete sind Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Auf der Grundlage freiwilliger und verbindlicher Vereinbarungen soll langfristig der günstige Erhaltungszustand der nachfolgend genannten Lebensraumtypen und Arten gesichert und - soweit möglich – verbessert werden:

Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie

- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (EU-Code 3260)
- Natürliche eutrophe Seen mit Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions (EU-Code 3150)
- Dystrophe Seen und Teiche (EU-Code 3160)

Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

- Fischotter
- Biber
- Bitterling
- Steinbeißer
- Schlammpeitzger
- Bachneunauge
- Flussneunauge
- Gemeine Flussmuschel (Bachmuschel)

Arten nach Anhang I Vogelschutz-Richtlinie

- Eisvogel
- Flussseseschwalbe
- Wachtelkönig

Für die einzelnen Gewässer sind Nutzungsregelungen räumlicher und zeitlicher Art gemeinsam erarbeitet bzw. abgestimmt worden (vgl. Ziffer 6).

Fachgrundlagen für alle Maßnahmen sind die Natura 2000-Managementpläne in der jeweils aktuellen Fassung sowie das „Informations- und Leitsystem für Wasserwanderer an der Warnow in der Naturparkregion Sternberger Seenland“ (biota, 2013).

3. Geltungsbereich, Laufzeit und Beteiligte

Die Vereinbarung bezieht sich auf die größeren Fließgewässer und die durchflossenen Seen im Naturpark *Sternberger Seenland* und den westlichen Teil des Naturparks *Nosentiner/Schwinzer Heide*. Damit umfasst das Gebiet mit einer Fläche von insgesamt ca. 570 km² den nordwestlichen Teil der Mecklenburger Seenplatte.

Die Vereinbarung gilt für eine Laufzeit von 3 Jahren und verlängert sich jeweils um 3 weitere Jahre, sofern sich keiner der Projektpartner dagegen ausspricht bzw. inhaltliche Anpassungen aus rechtlichen oder anderen zwingenden Gründen erforderlich sind.

Neben den in der Präambel genannten Projektpartnern ist diese Vereinbarung offen für weitere Teilnehmer, insbesondere für Verbände, Vereine und gewerbliche Anbieter. Ein Beitritt ist jederzeit möglich.

4. Beschreibung der Ausgangssituation

Die Fließgewässer einschließlich der durchflossenen Seen besitzen eine herausragende Bedeutung für den Naturschutz sowie in steigendem Maße für den Kanusport und -tourismus.

Für den **Naturschutz** ergibt sich der besondere Wert insbesondere aus dem Vorkommen verschiedener Gewässerlebensräume mit ihrer besonderen Artenausstattung und Habitaten für aquatische und semiaquatische Arten. Die in Abhängigkeit von Beschattung, Was-

sertiefe und Strömung mit Wasserpflanzen besiedelter Gewässer einschließlich der Uferbereiche bieten Lebensraum und Korridor für wandernde Arten wie Fischotter und Biber. Unterschiedliche, zum Teil steinige bzw. sandige Sohlsubstrate gewähren Fischen, Rundmäulern und Wirbellosen Laichplätze und Unterschlupfmöglichkeiten.

Darüber hinaus nutzen insbesondere Eisvögel die Uferabbrüche als Brutplätze und die über den Gewässern hängenden Äste als Ansitzwarten für die Jagd. An den Uferzonen und im Bereich durchflossener Seen brüten verschiedene Enten- und Rallenarten sowie die Flusseeeschwalbe. Angrenzende Grünlandbereiche, vor allem Feuchtwiesen, sowie naturnahe Wälder dienen als Brutgebiete für verschiedene Vogelarten, u.a. Wachtelkönig, Bekassine, Kranich und verschiedene Spechtarten.

Seiner außerordentlichen naturräumlichen Ausstattung verdankt das Gebiet zudem seine Bedeutung für den **Kanusport und -tourismus**. Sowohl die Warnow als auch die Milde-nitz sind über die Grenzen des Landes Mecklenburg-Vorpommern hinaus als hervorragende Wasserwanderreviere bekannt. Weitgehend naturnahe Gewässerläufe, wechselnde Fließgeschwindigkeiten und Durchbruchstäler machen diese Gewässer besonders interessant. Aus diesem Grund hat sich eine Vielzahl von gewerblichen Kanuvermietern im Gebiet angesiedelt.

5. Verantwortung der Partner

5.1 Schutz- und Nutzungskonzept

Der Arbeitskreis zum Wasserwandern hat ein Schutz- und Nutzungskonzept für die Fließgewässer im Naturpark Sternberger Seenland und im westlichen Teil des Naturparks Nosentiner/Schwinzer Heide erarbeitet. Weiterhin wurde in 2013 eine Konzeption zum Wassertourismus entlang der Warnow für den Bereich des Naturparks Sternberger Seenland unter Einbeziehung der Partner erarbeitet. Die gefundenen Konfliktlösungen sind für alle Seiten tragbare Kompromisse. Diese Lösungen werden von den Unterzeichnenden getragen.

5.2 Selbstbindung

Die beteiligten Vereine und Verbände stellen sicher, dass die Vereinsmitglieder neben den *10 Goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur* über die unter Ziffer 6 dieser Vereinbarung aufgeführten Inhalte informiert sind und die Befahrensregeln und Verhaltensweisen in den sensiblen Bereichen beachten. Jeder Verein benennt einen Verantwortlichen, der für die Verbreitung der Vereinbarung im Verein verantwortlich ist. Die Vereinsmitglieder sind angehalten, auch nicht vereinszugehörigen Wassersportlern die Inhalte der Vereinbarung zu vermitteln und für deren Einhaltung einzutreten.

Die Kanuvermieter stellen sicher, dass die unter Ziffer 6 dieser Vereinbarung aufgeführten Inhalte beachtet werden und die Kundschaft vor Beginn einer Kanutour auf der Grundlage der *10 Goldenen Regeln für das Verhalten von Wassersportlern in der Natur* eine mündliche Einweisung erhält. Ferner stellen die Kanuvermieter sicher, dass die vermieteten Boote mit einem deutlich sichtbaren Gewerbenamen gekennzeichnet sind.

Die Kanuvermieter verpflichten sich, weitere gewerbliche Anbieter der Region und darüber hinaus von den Inhalten der Freiwilligen Vereinbarung zu informieren und zum Beitritt zu bewegen.

Der Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. stellt sicher, dass den Partnern der freiwilligen Vereinbarung regelmäßig Schulungen im Rahmen der Ausbildungs- und Qualitätsoffensive "QMW" angeboten werden. Ferner regt der Tourismusverband Meck-

lenburg-Vorpommern e.V. an, dass sich weitere touristische Leistungsträger wie Campingplätze, Jugendherbergen, Hotels und Freizeiteinrichtungen, die wassertouristische Angebote vorhalten, sich der freiwilligen Vereinbarung anschließen. Der Tourismusverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., die touristische Marketingorganisation des Landes, bietet den Partnern sein Angebot zu Publikationen, Internet und Messen an. Der TMV kommuniziert die in Ziff. 6 getroffenen Regelungen an die angeschlossenen Regionalverbände und Partner.

Die Naturparke betreuen im Rahmen ihrer Möglichkeit und soweit erforderlich die Pegelinfoscheiben an den Einsatzstellen. Darüber hinaus erfolgt durch den Naturpark Sternberger Seenland die Kennzeichnung der Fahrrinne des Mickowsees mittels Kleintonnen am Zu- und Ablauf.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg sorgt für häufigere Pegel-Messungen und die umgehende Informationsweitergabe (Internet und Pegel-Infoscheiben), wenn der Wasserstand nahe der Grenze der Befahrbarkeit liegt und Niederschläge kurzfristige Veränderungen ergeben können. Dazu kann sich das Amt befugter Helfer bedienen.

Die Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise stellen sicher, dass die Einhaltung der Befahrbarkeitseinschränkungen, die sich aus den hier festgelegten Regeln ergeben, auch kontrolliert werden. Dies kann durch eigene Mitarbeiter oder beauftragte Stellen erfolgen. Die Ergebnisse der Kontrollen werden jährlich mit allen Beteiligten ausgewertet.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg sichert zu, Termine für Gewässerunterhaltungsmaßnahmen (Krautungen, regelmäßige Gehölzpflege) den Beteiligten der Vereinbarung rechtzeitig anzuzeigen. Die Unterhaltungsmaßnahmen werden möglichst naturnah und gemäß entsprechender Fachvorgaben (einschließlich „Sorgfaltserlass“) unter weitgehender Berücksichtigung der Belange der Kanubefahrung umgesetzt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg stellt sicher, dass die Partner der freiwilligen Vereinbarung regelmäßig über Schulungen der Landeslehrstätte für Naturschutz und nachhaltige Entwicklung (LLS) Mecklenburg-Vorpommern informiert werden.

5.3 Monitoring

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg gibt im Rahmen seiner Möglichkeit und in Abstimmung mit dem Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG M-V) in regelmäßigen Abständen Auskunft über den Erhaltungszustand der relevanten Lebensräume und Arten.

5.4 Erfolgskontrolle

In einer jährlichen durch den Naturpark *Sternberger Seenland* organisierten Veranstaltung vor Saisonbeginn werden Einhaltung und Praktikabilität der Vereinbarungen überprüft. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg wertet zu diesem Termin die Ergebnisse des Wasserstands-Monitorings und der aktuellen Kartierungen aus. Weiterhin melden die Kanuvermieter dem Naturpark Sternberger Seenland zu diesem Termin ihren Bestand an Booten. Sollten sich Teile der Vereinbarung als unpraktikabel oder im Sinne der Zielsetzung als unzureichend herausstellen, sind alternative bzw. weitergehende Maßnahmen abzustimmen.

Der Naturschutzbund Deutschland e.V., vertreten durch den Regionalverband Parchim, und die Naturparke *Sternberger Seenland* und *Nossentiner/Schwinzer Heide* kontrollieren in regelmäßigen zeitlichen Abständen die Einhaltung der freiwilligen Vereinbarung.

Die Kontrollen werden untereinander abgestimmt.

5.5 Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Voraussetzung für die Einhaltung und Wirksamkeit der Vereinbarung ist, dass diese einer breiten Öffentlichkeit bekannt sind. Hierzu wird eine systematische Öffentlichkeitsarbeit auf folgenden Gebieten durchgeführt:

- Erstellen und Verbreiten einer Broschüre oder eines Faltblattes über das Paddelrevier mit allen Befahrensregeln
- Internetauftritt mit den Inhalten der freiwilligen Vereinbarung
- Aufstellen von Informationsschautafeln bzw. Hinweisschildern an allen bedeutenden Ein- und Aussetzstellen

Die Inhalte der Vereinbarung werden durch dauerhaften Aushang der geltenden Befahrensregelungen von den Vereinen und Kanuvermietern bekannt gegeben. Zusätzlich stellen die Vereine die Vereinbarungsinhalte allen ihren Mitgliedern zur Verfügung.

6. Inhalt der Vereinbarung

Eine zusammenhängende Darstellung aller Bereiche, für die konkrete Regelungen getroffen werden, befindet sich in der Karte für die Befahrung. Diese Karte ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

Grundsätzlich ist das Befahren der Gewässer mit Kanus (Kanadier und Kajaks) bis zu einer Länge von 6 m und bis zu einer Breite von 1 m möglich, soweit durch Landesverordnungen oder im Rahmen dieser freiwilligen Vereinbarung keine spezielleren Regelungen getroffen werden. Ein Befahren der Fließgewässer mit Ruderbooten, Schlauchbooten, Flößen oder ähnlichen Wasserfahrzeugen ist wegen der erhöhten Uferschädigung nicht gestattet, sofern im Rahmen dieser freiwilligen Vereinbarung keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

Zum Schutz nachtaktiver Tierarten (u. a. Fischotter Fledermäuse, Eulen) ist ein Befahren der Gewässer im Zeitraum vom 01.06. bis 31.08. jeden Jahres in der Zeit von 9:00 Uhr bis 19:00 Uhr und im Zeitraum vom 01.09. bis 31.05. jeden Jahres in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr, jedoch spätestens bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, gestattet.

Zum Schutz der Ufer und des Uferbewuchses sowie der Laichplätze von Fischen, Rundmäulern und Muscheln sind ausschließlich die vorhandenen Ein- und Aussetzstellen (Eintragung in der Karte) zu nutzen. Ein Anlanden oder Aussetzen außerhalb dieser Stellen ist grundsätzlich zu vermeiden, es sei denn, dass ein Notfall eine Ausnahme erzwingt. Übernachtungen von Wasserwanderern erfolgen nur auf den vorhandenen Übernachtungsplätzen (Eintragung in der Karte).

Zum Schutz von Vogelarten, die ihre Gelege in Ufernähe haben oder zur Deckung ihres täglichen Nahrungsbedarfs längere ungestörte Zeiträume benötigen, ist es erforderlich, sich während der Fahrt leise und rücksichtsvoll zu verhalten und ausreichend Abstand zum Ufer zu halten. Gruppen sollen möglichst im Verbund fahren, mit engem Anschluss innerhalb der Gruppe, um eine längere Unterbrechung der Nahrungsaufnahme und damit einhergehende Brutverluste zu vermeiden.

6.1 Warnow

Die Warnow ist gekennzeichnet durch stark wechselnde Fließgeschwindigkeiten und unterschiedliche Sohlsubstrate sowie jahreszeitlich variierende Wasserabflüsse. Sie ist einschließlich ihrer Ufer, durchflossenen Seen und angrenzenden Feuchtwiesen und Wälder u. a. Lebensraum für Fischotter, Biber, Steinbeißer, Bitterling, Neunaugen, Gemeine Flussmuschel sowie Eisvogel und Wachtelkönig.

Befahrensregeln:

Zulässig ist das Befahren in Fließrichtung mit nachfolgenden inhaltlichen Ausgestaltungen:

- a) In den Abschnitten zwischen
 - Straßenbrücke L 09 Nähe Rönkendorfer Mühle bis ca. 300 m unterhalb der Brücke K9 bei Gädebehn. *Hinweis: Dieser Abschnitt soll nach den Empfehlungen der Wasserwander-Konzeption für ein Wasserwanderleitsystem nicht mehr beworben werden. Die Befahrbarkeit kann wegen umgestürzter Bäume teilweise nicht mehr gegeben sein.*
 - Der Abschnitt des NSG „Warnowtal bei Karnin“ ist durch die gültige Rechtsverordnung (Behandlungsrichtlinie) zwischen der Straßenbrücke K4 bei Langen Brütz und der Straßenbrücke Zschendorf-Müsselmow ganzjährig gesperrt. Ausnahmegenehmigungen sind nur bei sehr hohen Wasserständen (über 30 cm an der flachsten Stelle) für entsprechend qualifizierte Personen im Einzelfall möglich. Diese sind bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim zu beantragen.
 - der Brücke Sternberger Burg – Groß Görnow bis zur Brücke Klein Raden ist das Befahren zulässig, sofern der Wasserstand an der flachsten Stelle 30 cm übersteigt (Pegel grün). Die Höhe des Wasserspiegels ist an einem Rot-Grün-Pegel an den jeweiligen Einsatzstellen abzulesen. Die aktuellen Pegelstände können im Internet unter www.warnow-pegel.de abgelesen werden.
(Hinweis: Solange in Klein Raden keine offizielle Ein- und Aussetzstelle existiert, kann bei Niedrigwasser erst in Eickhof eingesetzt werden.)
- b) In den Abschnitten zwischen
 - der Wehranlage Gustävel bis zur Brücke Sternberger Burg – Groß Görnow
 - der Brücke Eickhof bis Bützowist das Befahren auch mit Schlauchbooten, Flößen oder ähnlichen Wasserfahrzeugen zulässig. Diese Abschnitte eignen sich besonders für Ungeübte.
- c) In dem Abschnitt zwischen der Brücke Klein Raden bis zur Brücke Eickhof ist zu Übungszwecken das Befahren auch entgegen der Fließrichtung möglich.
- d) Der Mickowsee ist ausschließlich mit Kanus zu befahren. Hierbei ist der See aufgrund des Vorkommens vieler störungsempfindlicher Vogelarten zügig und in gerader Linie zwischen Ein- und Auslauf (gekennzeichnet mittels Betonung) zu queren. Das Befahren des Altlaufs der Warnow im Bereich des Rummelborn- und Neddersee (Wehranlage Gustävel bis Fischaufstiegsanlage) ist nicht gestattet (NSG).

Hinweis: Der Mickowsee als Teil des NSG „Warnowseen“ besitzt keine an neue Rechtsnormen angepasste Verordnung, sodass entsprechend der weiterhin gültigen Behandlungsrichtlinie das Befahren mit Wasserfahrzeugen nicht gestattet ist. Seit Anfang der 1990er Jahre findet in Anlehnung an ein Gutachten im Auftrag des damaligen Umweltministeriums M-V jedoch eine Duldung der Befahrung mit Kanus im Bereich der gekennzeichneten Fahrrinne statt (s. 5.2 fünfter Absatz).

6.2 Mildenburg

Die Mildenburg wechselt sehr stark ihre Fließgeschwindigkeiten, wodurch sich unterschiedliche Sohlsubstrate ausgebildet haben. Die Wasserabflüsse variieren jahreszeitlich stark. Die Mildenburg einschließlich ihrer Ufer und angrenzenden Feuchtwiesen ist u. a. Lebensraum für Fischotter, Biber, Steinbeißer, Bitterling, Bachneunauge und Gemeine Flussmuschel.

Befahrensregeln:

Zulässig ist das Befahren in Fließrichtung mit nachfolgenden inhaltlichen Ausgestaltungen:

- a) In dem NSG „Klädener Plage und Mildnitzdurchbruchstal“ werden zwischen der Brücke Alte Mühle Kläden bis zum Schwarzen See (Mildnitzdurchbruchstal) Hindernisse im Gewässer aus naturschutzfachlichen Gründen nicht beräumt. Ein Befahren dieses Abschnittes ist daher in der Regel nicht möglich.
- b) In dem Abschnitt zwischen dem Auslauf Borkower See bis zur Wehranlage Rothen: **Aufgrund der in Auswertung der jährlichen Ganglinien durchgehend geringen Wasserstände ist das Befahren grundsätzlich vom 15. März bis 15. Dezember zu vermeiden. Bei ausreichendem Wasserdargebot in diesem Zeitraum (z.B. nach lang anhaltenden oder starken Niederschlägen) sowie vom 16.12. bis 14.03. erfolgen Kontrollmessungen (analog zu 6.1a).** Die aktuellen Pegelstände können auch im Internet unter www.warnow-pegel.de abgelesen werden.
- c) In dem langsam fließenden bzw. rückstaubeinflussten Abschnitt zwischen der Brücke bei Neu Woserin bis zum Borkower See ist das Befahren auch entgegen der Fließrichtung möglich. Bis zur „Wendescheife“ ist das Befahren ebenfalls entgegen der Fließrichtung mit Großbooten möglich, wenn die Großboote einen Steuermann des Vermieters mitführen oder kürzer als 9.50 m sind und vor der Nutzung eine Einweisung in die Ruderanlage durch den Vermieter erfolgt ist.
- d) Der Abschnitt zwischen Wasserkraftwerk Zülow und der Mündung des Mildnitz-Kanals in den Trenntsee sowie dem Auslauf aus dem Sternberger See bis zur Einmündung in die Warnow kann von geübten Kanuten auch entgegen der Fließrichtung befahren werden.
- e) In dem Abschnitt „Alte Mildnitz“ zwischen der Wehranlage Rothen und dem Einlauf in den Trenntsee ist ein Befahren auf Grund des geringen Wasserdargebots grundsätzlich nicht möglich.

6.3 Bresenitz

Die Bresenitz ist ab dem Auslauf aus dem Garder See ein mäßig fließendes, wenig mäandrierendes Gewässer. Der Wasserstand ist in weiten Teilen des Jahres gering. Vorkommende Arten sind u. a. Fischotter, Biber, Steinbeißer und Gemeine Flussmuschel.

Befahrensregel:

Zulässig ist das Befahren in Fließrichtung ab dem Woseriner See Richtung Mildnitz vom 16. Dezember bis 30. April, soweit der Wasserstand an der flachsten Stelle 30 cm übersteigt (Pegel grün). Ein Befahren soll aufgrund der meist geringen Wasserführung vom 01. Mai bis 15. Dezember grundsätzlich zum Schutz der Muschel- und Fischfauna unterbleiben. Pegelstände bzw. Vermeidungszeiten können auf www.warnow-pegel.de eingesehen werden.

6.4 Teppnitzbach

Der Teppnitzbach als Verbindungsgewässer zwischen dem Neukloster See und dem Großen Wariner See ist ein langsam fließendes, wenig gewundenes Gewässer. Im Bachlauf kommen Steinbeißer, Bachneunauge und Gemeine Flussmuschel vor.

Befahrensregel:

Ein Befahren des Gewässers soll aufgrund der meist geringen Wasserführung grundsätzlich unterbleiben.

Mit ihrer Unterzeichnung erkennen die Unterzeichner die Vereinbarungen an und unterstützen die beschriebenen Maßnahmen zur Sicherung ihrer Wirksamkeit.

Die Vereinbarung tritt mit dem Tage ihrer Unterzeichnung in Kraft (s. S.10). **Die Änderungen in Punkt 6.2 und 6.3 treten mit dem 01.11.2019 in Kraft.**

Gleichzeitig tritt die gleichnamige Vereinbarung vom 27.04.2011 außer Kraft.